

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Saalenberghalle der Gemeinde Sölden

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und den §§ 2, 13 und 14 Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Sölden am 20.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Eigentumsverhältnis und Zweckbestimmung

Die Räumlichkeiten der Saalenberghalle inkl. des Hallenanbaus stehen im Eigentum der Gemeinde Sölden und werden von ihr als öffentliche Einrichtung betrieben.

Diese Räume dienen dem Sportunterricht der Grundschule, der Kernzeit- und flexiblen Nachmittagsbetreuung, örtlichen Vereinen zur Abhaltung von sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, Veranstaltungen der Volkshochschule, der Jugendmusikschule, dem Jugendzentrum (JUZE), Verbänden, örtlichen Gewerbebetrieben, Parteien, Kirchen- und Glaubensgemeinschaften, soweit sie nicht durch ein rechtskräftiges Urteil zu einer verfassungswidrigen Vereinigung erklärt worden sind.

Das Foyer der Saalenberghalle kann für öffentliche und geschlossene Veranstaltungen in Anspruch genommen werden. Privaten und auswärtigen Veranstaltern wird der Turn- und Festsaal nur im Wege der Ausnahme bereitgestellt.

Soweit die Räume von der Grundschule im Rahmen ihres Unterrichts genutzt werden, stehen sie vorrangig hierfür zur Verfügung.

Ein Anspruch auf Überlassung eines bestimmten Raumes an einem bestimmten Tag oder zu einer bestimmten Zeit besteht nicht.

Ein Recht auf Weiter- oder Untervermietung wird nicht eingeräumt.

Veranstalter im Sinne der Versammlungsstätten-Verordnung Baden-Württemberg ist der Nutzer bzw. Antragsteller auf Überlassung der Saalenberghalle. Der jeweilige Nutzer ist für die Einhaltung dieser Satzung und den Vorschriften der Versammlungsstätten-Verordnung Baden-Württemberg verantwortlich.

§ 2

Belegungspläne

Die Belegungspläne werden am Anfang eines Schuljahres von der Gemeindeverwaltung aufgestellt. Für den Turn- und Sportunterricht und für alle anderen Veranstaltungen der Schule sind zu Beginn jeden Schuljahres der Gemeindeverwaltung die Belegungszeiten zu benennen. Die Belegungszeiten aller anderen Institutionen werden von der Gemeindeverwaltung eingeholt.

Die Belegungspläne sind sowohl für die Schule als auch für Veranstalter verbindlich. Während der Laufzeit der Belegungspläne bedürfen Abweichungen der schriftlichen Einwilligung der Gemeindeverwaltung.

Werden die nach dem Belegungsplan festgelegten Benutzungszeiten von dem vorgesehenen Nutzer über 4 Wochen lang nicht wahrgenommen, ist die Gemeindeverwaltung zu benachrichtigen. Die Gemeindeverwaltung kann in diesem Falle die Nutzung ohne Einhaltung einer Frist entschädigungslos untersagen und die Räumlichkeiten anderweitig vergeben.

Die Gemeindeverwaltung ist bei außerschulischen Veranstaltungen berechtigt, zur Erteilung von Nutzungserlaubnissen im Einzelfall vom Belegungsplan abzuweichen. Eine Haftung oder eine Ersatzpflicht der Gemeinde ist für diesen Fall ausgeschlossen.

Die Saalenberghalle einschließlich des Anbaus ist in den Sommerferien geschlossen. Für die Benutzung einzelner Räume in dieser Zeit kann in Einzelfällen eine Genehmigung bei der Gemeinde eingeholt werden. Die Benutzung der Saalenberghalle einschließlich des Anbaus während den anderen Schulferien, Fastnachts- und Theaterabendvorbereitungen sowie bei notwendigen Reparaturen etc. wird im Einzelfall besonders geregelt. Ein Anspruch auf Entschädigung oder Zuweisung eines anderen Raumes besteht in diesen Fällen nicht.

§ 3

Allgemeine Benutzungsregelungen

Für alle Räume gelten die nachstehenden grundsätzlichen Ordnungsvorschriften. Sie sind für den Veranstalter Mindestnormen und deshalb auch ergänzbar um alle naheliegenden Ordnungsregelungen, deren Beachtung nach allgemeiner Lebenserfahrung vom Veranstalter darüber hinaus erwartet werden können.

Die Räumlichkeiten und deren Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln.

Die in der Halle fest installierten technischen Einrichtungen dürfen nur benutzt werden, wenn die Aufsichtsperson sachkundig ist. Als sachkundige Aufsichtsperson gelten die Personen, die durch entsprechende Schulungen sich mit den speziellen Belangen der Räume vertraut gemacht haben und in regelmäßigen Abständen erneut unterwiesen werden. Diese Unterweisungen erfolgen in der Regel durch einen Hausmeister.

Den Aufsichtspersonen des Übungsbetriebes und den Verantwortlichen der Veranstaltungen obliegen außerdem:

- a) sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Einrichtungsgegenstände zu überzeugen und zwar vor und nach der Benutzung,
- b) festgestellte Mängel oder Beschädigungen dem Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung schnellstmöglich zu melden,
- c) vor, während und nach der Benutzung für Ruhe und Ordnung zu sorgen,
- d) die öffentliche Ordnung vor dem Gebäude und während der Abfahrt der Teilnehmer und Besucher sicherzustellen.

In allen Räumlichkeiten der Saalenberghalle sowie des Hallenanbaus darf nicht geraucht sowie kein offenes Feuer (z.B. Kerzen etc.) betrieben werden.

Tiere dürfen nicht zu den Veranstaltungen mitgebracht werden.

§ 4 Besondere Benutzungsregelungen für die Sporthalle

Die Sporthalle darf nur mit gereinigten Schuhen betreten werden. In den Sporträumen dürfen keinerlei Sportschuhe, Mittel oder Materialien wie z.B. Wachs, Harz etc. verwendet werden, die Rückstände oder Abriebe hinterlassen und somit eine besondere Reinigung der Räumlichkeiten erfordern. Schuhe dürfen keine Stollen, Noppen oder Spikes haben und vorher nicht als Straßenschuhe benutzt worden sein.

Papier und sonstige Abfälle sind in die aufgestellten Behälter zu werfen. Getränke dürfen nicht auf die Spielflächen mitgenommen werden.

Umkleiden ist nur in den dafür vorgesehenen Räumen erlaubt. Verantwortung und Haftung obliegt dem Veranstalter.

Turn- und Sportgeräte sowie Inventar müssen getragen, mit verfügbaren Transportgeräten transportiert oder gerollt werden. Nach dem Gebrauch sind sie an den vorgesehenen Standort zurückzubringen. Benutzern kann erlaubt werden, eigene Sportgeräte in den Hallen unterzubringen; eine Haftung der Gemeinde für diese Geräte ist ausgeschlossen.

Fremde Personen, die nicht am Übungsbetrieb teilnehmen, haben keinen Zutritt.

§ 5 Besondere Benutzungsregelungen für Veranstaltungen im Turn- und Festsaal, im Foyer und im Außenbereich

Für die Benutzung des Turn- und Festsaals, des Foyers und des Außenbereichs mit den hierfür erforderlichen Nebenräumen erteilt die Gemeindeverwaltung eine Erlaubnis. Die Erlaubnis ist schriftlich und spätestens vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung zu beantragen. Aus dem Antrag müssen hervorgehen:

- Bezeichnung und Anschrift des Veranstalters,
- Zeitdauer der Überlassung,
- Beginn und Ende der Veranstaltung,
- Nutzungsumfang (Turn- und Festsaal/Foyer/Küche, Außenbereich etc.),
- Notwendige Anwesenheit des Hausmeisters bzw. Rufbereitschaft des Hausmeisters,
- Name, Anschrift und Telefonnummer des Veranstaltungsleiters (verantwortliche Person für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung),
- Ob eine Anwesenheit eines Ordnungs- und Sicherheitsdienstes vorgesehen ist.

Bei mehreren Anträgen wird grundsätzlich zuerst nach dem jährlichen Veranstaltungskalender der Gemeinde und danach nach dem Zeitpunkt des Antragseingangs entschieden. Veranstaltungen der Gemeinde, örtlicher Vereine und regelmäßig durchgeführte und an Termine gebundene Veranstaltungen genießen in dieser Reihenfolge Vorrang.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

Die Bühne sowie die Bestuhlung der Saalenberghalle dürfen nur in den Räumen der Saalenberghalle benutzt werden.

Das Ein- und Ausräumen ist Angelegenheit des Veranstalters. Nach Beendigung sind die genutzten Räume und Einrichtungen gereinigt zu übergeben.

Bei Veranstaltungen in der Saalenberghalle mit Bewirtung, bei Tanzveranstaltungen oder wenn es aus Sicht der Gemeindeverwaltung als notwendig angesehen wird, ist der von der Gemeinde gestellte Hallenbodenschutzbelag zu verlegen.

Ist für eine Veranstaltung das Herrichten von Einrichtungen, z.B. Tische, Stühle, Bühne, Hallenbodenschutzbelag, Dekorationen, Bewirtungsgegenstände erforderlich, hat der Veranstalter zuvor mit dem Hausmeister Art und Zeitpunkt abzustimmen.

Soweit Veranstalter Dekorationsmaterial verwenden, dürfen dadurch die Räume nicht beschädigt werden. Im Übrigen dürfen Dekorationsmaterial und Werbungsgegenstände nur mit Zustimmung der Gemeinde verwendet werden.

Soweit für Veranstaltungen behördliche Genehmigungen erforderlich sind, sind sie vom Veranstalter rechtzeitig einzuholen. Die rechtzeitige Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung deren Gebühren obliegt ebenfalls dem Veranstalter.

Den Veranstaltern bzw. deren Verantwortlichen obliegen alle Pflichten zur Erfüllung der aus Anlass der Benutzung zu treffenden feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Maßnahmen (siehe §§ 110 bis 123 der Versammlungsstättenverordnung, Jugendschutzgesetz).

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass der aufgrund der Veranstaltung angefallene Müll ordnungsgemäß entsorgt wird. Hierzu sind rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung die notwendigen Müllsäcke, die später direkt von dem beauftragten Entsorgungsunternehmen mitgenommen werden, auf Kosten des Veranstalters zu besorgen. Wertstoffmüll ist in gut verschlossenen gelben Säcken in den vom Hausmeister zugewiesenen Raum zu stellen. Flaschen sind in die dafür vorgesehenen Wertstoffcontainer zu entsorgen.

§ 6 Küchennutzung

Falls der Veranstalter eine Bewirtung vornehmen will, ist die Nutzung und die damit verbundene Anmietung der Hallenküche verpflichtend.

Es dürfen nur einfache Speisen zubereitet werden. Ein Koch- und Bratbetrieb mit Fettabgabe wird nicht gestattet.

An den mit der Zubereitung von Speisen und Getränken beauftragten/beschäftigten Personen dürfen keine Hinderungsgründe nach dem Bundesseuchengesetz vorliegen.

§ 7 Allgemeines zur Brandsicherheitswache

Bei erhöhter Brandgefahr ist zwingend eine Brandsicherheitswache vorgeschrieben. Die Brandwache ist zusammen mit der Anmietung der Räumlichkeiten 4 Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeinde zu beantragen. Die Gemeindeverwaltung entscheidet über die Stärke der Brandwache und ordnet diese mit der Erlaubnis für die Veranstaltung an. Die Kosten für die Brandsicherheitswache trägt der Veranstalter.

Eine Brandsicherheitswache ist grundsätzlich notwendig,

- wenn offenes Feuer jeglicher Art (u.a. Pyrotechnik) im näheren Umfeld der Saalenberghalle betrieben wird,
- wenn Vorführungen mit brennbaren oder leicht entzündlichen Substanzen vorgesehen sind,
- wenn davon auszugehen ist, dass sich mehr als 300 Personen in der Halle aufhalten werden (Panikgefahr),
- sofern Anhaltspunkte für ein erhöhtes Gefahrenpotenzial gegeben sind.

§ 8 Benutzungszeiten

Die Benutzung der Räume und Einrichtungen ist grundsätzlich nur während der festgesetzten Zeiten und nur zum vereinbarten Zweck zulässig.

In den bereitgestellten Übungsstunden sind der Auf- und Abbau von Sportgeräten, Bestuhlung etc. eingeschlossen.

§ 9 Hausrecht

Während des Schulbetriebes oder bei anderen Schulveranstaltungen übt die Schulleitung bzw. der beauftragte Lehrer das Hausrecht aus.

Bei außerschulischer Nutzung der Saalenberghalle inklusiv des Hallenanbaus (Vereinsaktivitäten wie Sport, Proben etc./Treffen im Jugendraum) übt der Übungsleiter bzw. die verantwortliche Aufsichtsperson das Hausrecht aus, sofern der Hausmeister nicht anwesend ist.

Während der Überlassung der Räumlichkeiten für öffentliche oder geschlossene Veranstaltungen übt der Veranstalter das Hausrecht gegenüber den Nutzern und Besuchern seiner Veranstaltung aus. Das Hausrecht darf nicht an Dritte übertragen werden. Bei Gefahr im Verzug oder bei Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hat der verantwortliche Veranstaltungsleiter unverzüglich den Hausmeister zu benachrichtigen. Das Hausrecht der Gemeinde bleibt hiervon unberührt

Im Übrigen wird das Hausrecht durch den Hausmeister im Auftrag der Gemeinde ausgeübt. Der Weisung des Hausmeisters und der Gemeinde haben die Benutzer nachzukommen.

§ 10 Parken von Fahrzeugen

Das Parken von Fahrzeugen ist nur auf dem Parkplatz der Saalenberghalle gestattet. Auf dem Pausenhof der Schule sowie auf der Feuerwehraufstellfläche vor dem Zugang zur Küche der Saalenberghalle darf nicht geparkt werden.

Der Veranstalter hat auf andere örtliche und öffentliche Parkplätze hinzuweisen.

§ 11 Gewährleistung und Haftung

Die Gemeinde ist gegenüber dem Veranstalter von allen Schadenersatzansprüchen freigestellt.

Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungsgegenständen, Geräten und Inventar durch die Nutzung der Räume entstehen. Dabei ist unerheblich, ob der Schaden von Teilnehmern oder Besuchern der Veranstaltungen verursacht worden ist. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

Der Veranstalter ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Gemeinde für Schäden an den gemieteten/geliehenen oder gepachteten Räumen/Einrichtungen gedeckt werden.

Die Gemeinde übernimmt weder für Garderobe noch für hinterlegte oder entwendete bewegliche Sachen von Besuchern oder Teilnehmern eine Haftung.

Soweit gegenüber der Gemeinde Schadenersatzansprüche mit der Begründung geltend gemacht werden, dass Veranstalter die Vorschriften dieser Satzung nicht beachtet haben, haftet der Veranstalter in vollem Umfang.

§ 12 Zuwiderhandlungen

Benutzer und Veranstalter, die gegen diese Benutzungsregelungen zuwiderhandeln, können für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer von der Benutzung der Räume ausgeschlossen werden.

§ 13 Benutzungsentgelte

Für die Benutzung der Saalenberghalle werden grundsätzlich Gebühren erhoben. Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 23. Juli 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Saalenberghalle vom 22.09.2010 außer Kraft.

Sölden, den 20.06.2018

.....
Markus Rees
Bürgermeister

- Siegel -

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigungsvermerk:

Hiermit bestätige ich, dass der Inhalt dieser Satzung einschließlich der Anlage (Gebührenverzeichnis) unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats der Gemeinde Sölden übereinstimmt.

Sölden, den 21.06.2018

.....
Markus Rees
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsvermerk:

Die Bekanntmachung erfolgte

a) durch Aushang an der Verkündungstafel des Rathauses Sölden in der Zeit vom 16.07.2018 bis 22.07.2018 und

b) durch Hinweis auf diesen Aushang im Mitteilungsblatt Nr. 14 vom 13.07.2018

Sölden, den 23.07.2018

.....
Markus Rees
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Saalenberghalle der Gemeinde Sölden vom 20.06.2018

- Gebührenverzeichnis -

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Turn- und FestsaaIs sowie des Foyers der Saalenberghalle mit den hierfür erforderlichen Nebenräumen werden Gebühren erhoben.

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme und endet mit dem Zeitpunkt der endgültigen Räumung.

Gebührenschildner ist der Veranstalter. Er ist zur Zahlung der Benutzungsgebühren verpflichtet. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

Die Gebührenschild entsteht mit dem Abschluss des Benutzungsvertrages oder bei ständiger Überlassung für Übungs- und Sportzwecke mit der Zustellung des Gebührenbescheides.

Die Benutzungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenschildsetzung an den Gebührenschildner sofort zur Zahlung fällig. Die Überlassung von Räumen kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie eine Sicherheitsleistung geleistet wird. Die Gemeinde ist berechtigt, vor Überlassung der Räumlichkeiten Gebührenschildvorschüsse zu verlangen.

Die Kosten für Strom, Gas, Wasser, Abwasser und Abfallbeseitigung werden pro Veranstaltung und Tag pauschal abgerechnet. In dieser Pauschale ist die Abnahme von 2 Müllsäcken enthalten. Fehlendes oder beschädigtes Inventar (einschließlich Küchenausstattung) ist vom Veranstalter zum jeweiligen Neuwert zu ersetzen.

Bei Veranstaltungen für gemeinnützige Zwecke oder bei Veranstaltungen im allgemeinen öffentlichen Interesse können von der Gemeindeverwaltung die Benutzungsgebühren ermäßigt oder erlassen werden.

§ 2 Laufender Übungsbetrieb

1. Die Saalenberghalle wird der Grundschule Sölden für deren laufenden Schul- und Übungsbetrieb gebührenfrei überlassen.
2. Für die regelmäßige Benutzung der Saalenberghalle zu Trainings- bzw. Übungszwecken durch Sport- und sonstige Vereine/Gruppen, werden Benutzungsgebühren in folgender Höhe erhoben:
 - a) Freizeit-Sportverein Sölden 1982 e.V. 3.000,00 € pauschal / Jahr
 - b) Vereine e.V., örtlich 12,00 € je Stunde
 - c) Gruppen, örtliche 15,00 € je Stunde
 - d) sonstige auswärtige Gruppen/Vereine 23,00 € je Stunde

§ 3 Veranstaltungen

- 1) Für Veranstaltungen, zu welchen ein örtlicher Verein, eine örtliche Interessensgemeinschaft, die evangelische oder katholische Kirchengemeinde die Bevölkerung öffentlich einlädt, stellt die Gemeinde den Turn- und Festsaal, das Foyer und die Küche gebührenfrei zur Verfügung. Nebenkosten nach den Ziffern 5) und 6) werden jedoch berechnet.
- 2) Veranstaltungen des Söldener Kindergartens, der evangelischen oder katholischen Kirchengemeinden, der Jugendmusikschule Südlicher Breisgau sowie Jahreshauptversammlungen, Vorträge, Besprechungen und Kameradschaftsabende der örtlichen Vereine und örtlichen Interessensgemeinschaften, sind sowohl von den Benutzungsgebühren als auch von den Nebenkosten befreit, soweit sie im Foyer stattfinden. Dies gilt auch für die Mitbenutzung der Küche.
- 3) Veranstaltungen der Gemeinde und der Söldener Grundschule sind generell sowohl von den Benutzungsgebühren als auch von den Nebenkosten befreit.
- 4) Für die von der Gemeindeverwaltung genehmigten Veranstaltungen sind vom Veranstalter folgende Gebühren zu entrichten:

1. Von einheimischen Veranstaltern:	
a) Halle (inklusive Foyer)	140,00 € je Veranstaltung/Tag
b) Foyer	070,00 € je Veranstaltung/Tag
c) Küche	070,00 € je Veranstaltung/Tag
2. von auswärtigen Veranstaltern:	
a) Halle (inklusive Foyer)	280,00 € je Veranstaltung/Tag
b) Foyer	140,00 € je Veranstaltung/Tag
b) Küche	140,00 € je Veranstaltung/Tag

- 5) Für Veranstaltungen nach Absatz 1) und 4) wird eine Nebenkostenpauschale wie folgt berechnet:

allgemeine Pauschale nach § 1: 010,00 € je Veranstaltung/Tag

und zusätzlich Heizkostenpauschale von Oktober bis April:

1. von einheimischen Veranstaltern:	
in der Halle (inklusive Foyer):	020,00 € je Veranstaltung/Tag
im Foyer:	010,00 € je Veranstaltung/Tag
2. von auswärtigen Veranstaltern	
in der Halle (inklusive Foyer):	040,00 € je Veranstaltung/Tag
im Foyer:	020,00 € je Veranstaltung/Tag

- 6) Für Veranstaltungen nach Absatz 1) und 4) wird eine Pauschale für Dienste der Hausmeister während ihrer Anwesenheit und während ihrer Rufbereitschaft pro Veranstaltung und Tag wie folgt berechnet:

1. von einheimischen Veranstaltern:	
in der Halle (inklusive Foyer):	080,00 € je Veranstaltung/Tag
im Foyer:	040,00 € je Veranstaltung/Tag

2. von auswärtigen Veranstaltern:
in der Halle (inklusive Foyer): 080,00 € je Veranstaltung/Tag
im Foyer: 040,00 € je Veranstaltung/Tag

§ 4

Hausmeistertätigkeit bei Veranstaltungen

Rufbereitschaft des Hausmeisters besteht grundsätzlich während des Aufbaus und während der Veranstaltung (ab Publikumseinlass). Die Anwesenheit des Hausmeisters kann vom Veranstalter angefordert und durch die Gemeindeverwaltung angeordnet werden.

§ 5

Brandwachegebühren für Veranstaltungen

Wird die Anwesenheit einer Brandwache durch die Freiwillige Feuerwehr vom Veranstalter beantragt oder von der Gemeindeverwaltung als unbedingt erforderlich gehalten, kann diese die Gemeindeverwaltung auf Kosten des Veranstalters anordnen. Pro Feuerwehrangehöriger werden 10,00 € pro angefangene Stunde erhoben.

§ 6

Sonstige Kosten bei Veranstaltungen

1. Für Veranstaltungen, bei denen die Verlegung des Hallenschutzbodens notwendig ist bzw. angeordnet wurde, hat der Veranstalter 4 Personen für die Verlegung des Schonbelages zu stellen.

Für die Bereitstellung des Schonbelages werden für die Dauer der Veranstaltung folgende pauschale Gebühren erhoben:

- bei Veranstaltungen von einheimischen Veranstaltern: 050,00 € je Veranstaltung
bei Veranstaltungen von auswärtigen Veranstaltern: 100,00 € je Veranstaltung

Sollten keine Personen für die Verlegung des Hallenschutzbodens gestellt werden, werden die anfallenden Kosten der Hausmeister in voller Höhe in Rechnung gestellt.

2. Sofern bei Veranstaltungen eine Bühne beantragt wird, hat der Veranstalter für den Aufbau der mobilen Bühne 4 Personen zu stellen.

Für die Bereitstellung der Bühne werden folgende pauschale Gebühren erhoben:

- Veranstaltungen von einheimischen Veranstaltern: 050,00 € je Veranstaltung
Veranstaltungen von auswärtigen Veranstaltern: 100,00 € je Veranstaltung

Sollten keine Personen für den Aufbau der Bühne gestellt werden, werden die anfallenden Kosten der Hausmeister in voller Höhe in Rechnung gestellt.

3. Reinigungskosten:

Soweit die Reinigung nicht vom Veranstalter selbst durchgeführt wird, erfolgt die Reinigung durch Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde oder durch ein beauftragtes Reinigungsunternehmen. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.

Falls der Gemeinde durch den Betrieb der Halle zusätzliche Kosten für Sonderreinigung, etc. entstehen, die durch die Veranstalter oder Betreiber der Halle unmittelbar verursacht werden, sind diese der Gemeinde gesondert zu erstatten.